VERORDNUNG (EWG) Nr. 339/80 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2831/79 zur Ermöglichung der Aufhebung von kurzfristigen Lagerverträgen für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste bei Abschluß eines langfristigen Vertrages

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2961/79 [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2831/79 der Kommission [3] wurde der Abschluß von Verträgen für die langfristige Lagerhaltung von Traubenmosten und konzentrierten Traubenmosten ermöglicht.

Um den Markt dauerhaft entlasten zu können und neue Schwierigkeiten nach Auslaufen der bereits abgeschlossenen kurzfristigen Lagerverträge zu verhindern, sollte für Most, der Gegenstand eines am Anwendungsdatum der Verordnung (EWG) Nr. 2831/79 noch gültigen kurzfristigen Lagervertrags ist, ein langfristiger Lagervertrag abgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der Zeitspanne, in der langfristige Lagerverträge abgeschlossen werden, sollte zugelassen werden, daß die nach dem 16. Dezember 1979 ungültig gewordenen kurzfristigen Lagerverträge als zu diesem Zeitpunkt gekündigt und die langfristigen Lagerverträge für dieselben Erzeugnisse als für einen Zeitraum abgeschlossen gelten können, der zu dem genannten Zeitpunkt beginnt. Zu diesem Zweck muß von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 der Kommission [4] abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 2831/79 wird nachstehender Artikel 2a eingefügt :

„*Artikel 2a*

Die abgeschlossenen kurzfristigen Lagerverträge werden auf Antrag des Beteiligten für diejenige Menge gekündigt, für die er gleichzeitig einen langfristigen Lagervertrag abschließt.

Bei Anwendung des ersten Absatzes und abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 wird auf Antrag des Beteiligten davon ausgegangen, daß die Kündigung der kurzfristigen Lagerverträge und der Beginn des Zeitraums, für den die langfristigen Lagerverträge abgeschlossen werden, auf den 16. Dezember 1979 fallen.

In diesem Fall bleibt für die Menge, für die ein langfristiger Lagervertrag abgeschlossen wurde, der Anspruch auf Beihilfe für die kurzfristige Lagerhaltung für den Zeitraum bestehen, in dem ein solcher Vertrag bestanden hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Dezember 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 54.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 15.